

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1886.

N. XXXVII.

Verordnung

vom 18. December 1886,

betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Sportelkassen-
Rechnungswesen vom 18. Januar 1856.

Um die Erlangung getrennter Nachweisungen über die Höhe der bei den Fürstlichen Amtsgerichten erwachsenden Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Zukunft sicher zu stellen, verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** in Abänderung der Verordnung über das Sportelkassen-Rechnungswesen vom 18. Januar 1856 (Gesetz-Samml. S. 70) was folgt:

§. 1.

(Zu §. 7. der Verordnung).

Das Sportelbuch, sowie das Sportelreßbuch zerfällt in drei getrennt zu führende Abtheilungen. In der ersten Abtheilung, mit der Bezeichnung B. sind die Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in der zweiten Abtheilung, mit der Bezeichnung S., sind die Kosten in Strafsachen und in der dritten Abtheilung, mit der Bezeichnung F., sind die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu buchen. In jeder einzelnen Abtheilung werden die Einträge unter fortlaufender Nummer bewirkt.

Die vorgeschriebenen Muster erleiden keine Abänderung.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVII.

32

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. December 1886.